

Eingangsrechnungen am Jahresende - Mehrwertsteuerabzug

Sehr geehrte Kunde,

Am Jahresende sollten Sie den Eingang aller Ihrer erwarteten Eingangsrechnungen sorgfältig überwachen, um festzustellen, wann Sie das Mehrwertsteuerguthaben geltend machen können.

Der Zeitpunkt, ab dem der Mehrwertsteuerabzug möglich ist, richtet sich nach der Anrechenbarkeit der Steuer, die von der Durchführung der Transaktion, gemäß [Artikel 6 des DPR 633/1972](#) (Lieferung oder Versand zum Verkauf von Waren, Zahlung oder Ausstellung einer Rechnung für Dienstleistungen) bestimmt wird.

Das Verfahren des Mehrwertsteuerabzugs am Jahresende erfordert daher die Analyse der Rechnungen, wobei unterschieden wird:

- **Rechnungen, die im Dezember eingegangen und erfasst wurden** und in der Mehrwertsteuerabrechnung für Dezember 2019 enthalten sind,
- **Rechnungen, die im Januar 2020 (datiert Dezember 2019) eingegangen** sind und im Januar 2020 erfasst und in die **Mehrwertsteuerzahlung für Januar 2020** einfließen,
- **Rechnungen, die im Dezember 2019 eingegangen sind und nicht im Dezember 2019 erfasst wurden:** Für diese Rechnungen kann die Mehrwertsteuer in der jährlichen Mehrwertsteuererklärung für das Jahr 2019 abgezogen werden, die bis zum 30. April 2020 vorzulegen ist,
- **Rechnungen, die im Dezember 2019 eingegangen sind und nach dem 30. April 2020 erfasst wurden:** Diese Vorgänge erfordern die Vorlage der jährlichen ergänzenden Mehrwertsteuererklärung.

Der Unternehmer/Auftraggeber, der die Rechnung nicht erhalten hat, muss auch prüfen, ob diese Rechnung vom Abtreter/Auftragnehmer ausgestellt und **nur nicht übermittelt, sondern im reservierten Bereich der Agentur der Einnahmen** im Abschnitt "Fatture e corrispettivi" zur Verfügung gestellt wurde.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der **Frist für den Erhalt der Rechnung** und der Überprüfung, der **eventuell nicht erfolgten Übermittlung der Einkaufsrechnung**, verweisen wir auf die technischen Angaben der Verfügung mit Prot. Nr. 89757 vom 30. April 2018, kürzlich geändert durch die **Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30. Oktober 2019**: "*Nach erfolgreicher Kontrolle liefert das Austauschsystem SDI die elektronische Rechnung an den Empfänger und sendet, bei erfolgreicher Übermittlung dem Absender eine Empfangsbestätigung für die elektronische Rechnung, die auch Informationen über das Datum des Eingangs beim Empfänger enthält*".

DATA Srl - GmbH wird, auf Grund MwSt.-rechtlicher Bestimmungen gezwungen, den Fakturierungsablauf Ihrer Rechnungen zu Jahresende zeitlich anzupassen.

Ganz konkret bedeutet dies, dass die MwSt. Ihrer DATA Dezember Einkaufsrechnung im Dezember für die MwSt. nur in Abzug gebracht werden kann, falls die obgenannten Bestimmungen eingehalten werden.

Bitte sprechen Sie sich diesbezüglich auch mit Ihrem Ansprechpartner in DataConsulting, bzw. Wirtschaftsberater ab.

Vermutlich hat Ihr Wirtschaftsberater bereits Anpassungen vorgenommen um die MwSt.-rechtlichen Bestimmung zu erfüllen. Für die Buchhaltungskunden der DATA Srl - GmbH können wir dies nach erfolgter Rücksprache hiermit bestätigen.

Ausnahme für hohe Investitionen:

Um die MwSt.-Absetzbarkeit im Falle von **hohen MwSt.-Summen im Investitionsgüterbereich** (z.B. hohe Endabrechnungen bei Bau/Umbau) für das Jahr 2019 zu gewährleisten, müssen Endabrechnungen oder Akontorechnungen von Investitionsgütern in Absprache mit Ihrem Lieferanten, **bis spätestens 23. Dezember per SDI, bzw. bei DATA Srl - GmbH** eingehen.

Dies gilt auch für die Akontorechnungen die den sog. „Superammortamento“ betreffen.

Bitte teilen Sie es der entsprechenden Lieferanten innerhalb 12. Dezember mit, damit sie die Fakturierung innerhalb Dezember vornehmen können.

In Erörterung für eventuellen Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen